

**156.****N a c h t r a g**

zu dem Berichte Nr. 149 der zweiten Kammer.

In dem Berichte Nr. 149 der zweiten Kammer auf Seite 851 hat der letzte Satz zu lauten:

Die zu dem Gesetze erlassenen, nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, Instruktionen zc. haben, soweit sie Rechtsauslegung enthalten, lediglich den Zweck, die beim Einschätzungswerke mitwirkenden Organe der Finanzverwaltung von den bei dem Ministerium jeweilig obwaltenden Anschauungen über die den einzelnen Gesetzesbestimmungen gebührende Auslegung zu unterrichten und denselben bestimmte Maße für die Geschäftsleitung zu geben; für die übrigen bei der Einschätzung Betheiligten dagegen, die (§ 32 Absatz 2 des Gesetzes) nicht zur Nachachtung von Rechtsmeinungen des Ministeriums, sondern zum Verfahren ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verpflichten sind, haben sie keine verbindende Kraft.

Dresden, den 16. März 1896.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Schill, Vorsitzender. Dr. Schober, Berichterstatter. Seim. Grüwell.  
Behrens. Däbritz. Hering. Heymann. Köpfer.